

Vorstand

Vorsitzender:
Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner
Stellv. Vorsitzende:
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter
Dipl.-Psych. Petra Sitta
Dr. med. Thomas Dornacher
Mag. rer. nat. Mathias Heinicke
Martin Klett

Geschäftsstelle

Anja Dwornicki
Helena Triesch
Schwimmbadstr.22
79100 Freiburg
Telefon: 0761-70438749
Fax: 0761-7072163
E-Mail: bvvp-bw@bvvp.de

Bankverbindung

apoBank
IBAN: DE63 3006 0601 0006 6435 24
BIC: DAAEDEDXXX

17. März 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

erst gestern hatten wir Ihnen geschrieben, dass wir uns mit vereinten Kräften um die **Aufhebung der 20%-Begrenzung bei der Videobehandlung** bemühen. Wir waren erfolgreich! Prompt kommt die Meldung der KBV „Coronavirus: Videosprechstunden unbegrenzt möglich“:

„16.03.2020 - Ärzte und Psychotherapeuten können ihren Patienten jetzt öfter eine Videosprechstunde anbieten. Angesichts der weiteren Ausbreitung des Coronavirus haben KBV und GKV-Spitzenverband die Begrenzungsregelungen aufgehoben. Damit sind Fallzahl und Leistungsmenge nicht limitiert. Normalerweise dürfen Ärzte und Psychotherapeuten pro Quartal maximal jeden fünften Patienten ausschließlich per Video behandeln, ohne dass dieser in die Praxis kommen muss. Auch die Menge der Leistungen, die in Videosprechstunden durchgeführt werden dürfen, ist auf 20 Prozent begrenzt. Für den Rest ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich. Aufgrund der aktuellen Pandemie mit SARS-CoV-2 wird empfohlen, dass Patienten nach Möglichkeit nur in medizinisch dringenden Fällen die Praxen aufsuchen. Eine Alternative für den persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ist die Konsultation per Video... Die Begrenzungsregelungen wurden zunächst für das zweite Quartal ausgesetzt. KBV und Krankenkassen werden spätestens zum 31. Mai prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist. Für das laufende erste Quartal erfolgt keine Aussetzung, da beide Seiten davon ausgehen, dass die 20-Prozent-Marke nicht erreicht wird.“

Quelle: Die PraxisNachrichten der Kassenärztlichen Bundesvereinigung | 16.03.2020

Das ist ein erster Schritt. Die Forderungen des bvvp und weiterer Berufsverbände gehen aber darüber hinaus. Gefordert wird des Weiteren die Freigabe der Psychotherapeutischen Sprechstunde, der Probatorik und der Akutbehandlung per Videokonferenz sowie die Behandlung per Telefon, wenn die PatientInnen nicht über die technische Ausstattung für eine Videokonferenz verfügen.

Die KBV wird sich dazu noch äußern müssen, wie werden über alle aktuellen Entwicklungen zeitnah informieren.

Wenig hilfreich ist dies alles für die Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und für diejenigen, die überwiegend Gruppen anbieten. KJP können nur mit einem Teil ihrer PatientInnen eine Videosprechstunde durchführen, da diese mit jüngeren Patienten nicht umsetzbar ist.

15%-Zuschlag für Kurzzeittherapieleistungen umgesetzt!

Es gibt außerdem eine weitere erfreuliche Neuigkeit in Sachen Honorar. Im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung steht als „Omnibus“ folgender gesetzlicher Auftrag:

„Bis zum 29. Februar 2020 ist im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen ein Zuschlag in Höhe von 15 Prozent auf diejenigen psychotherapeutischen Leistungen vorzusehen, die im Rahmen des ersten Therapieblocks einer neuen Kurzzeittherapie erbracht werden. Der Zuschlag ist auf die ersten zehn Stunden dieser Leistungen zu begrenzen und für Psychotherapeuten vorzusehen, die für die in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden für gesetzlich Versicherte tatsächlich zur Verfügung stehen.“

Der Bewertungsausschuss hat dazu nun den Beschluss gefasst, der zum 1. April in Kraft tritt. Die Zuschläge für die ersten zehn Sitzungen einer neuen Kurzzeittherapie werden in einen neuen Abschnitt 35.2.3.2 des EBM aufgenommen. Diese Zuschläge sind sowohl für Gebührenordnungspositionen der KZT 1 als auch der KZT 2 berechnungsfähig – insgesamt höchstens 10mal im Krankheitsfall.

Das bedeutet, dass die Zuschläge auch dann angesetzt werden können, wenn die KZT auf eine vorangegangene Akutbehandlung folgt und damit in Teilen oder vollständig einer KZT 2 entspricht.

- z.B. 12 Sitzungen Akutbehandlung, dann KZT 2: Die ersten 10 Sitzungen der KZT 2 erhalten einen Zuschlag
- z.B. 8 Sitzungen Akutbehandlung, dann Wechsel in KZT 1 und im Anschluss KZT 2: die verbleibenden 4 Sitzungen der KZT 1 erhalten einen Zuschlag, außerdem die ersten 6 Sitzungen der KZT 2

Selbstverständlich können Psychotherapeuten den Zuschlag zur Kurzzeittherapie auch dann abrechnen, wenn sie diese Leistung per Videosprechstunde durchgeführt haben.

Die Forderungen der KBV, dass der Zuschlag auf die ersten 12 Sitzungen erfolgt und dass auch die Akutbehandlung zuschlagsfähig ist, konnten nicht durchgesetzt werden. Die Krankenkassen bestanden auf einer strengen Orientierung am Gesetzestext.

Der Beschluss ist so aktuell, dass sich die KVBW noch mit der Umsetzung befassen muss. Das betrifft sowohl die Frage, ob die Zuschläge automatisch von der KVBW zugesetzt werden, als auch die Umsetzung der Überprüfung der Erfüllung des Versorgungsauftrags, was im Gesetz für die Incentivierung der KZT gefordert wird.

Ihr bvvp-BW Vorstand
Ulrike Böker und Peter Baumgartner